

REGLEMENT ÜBER DIE LARMBEKÄMPFUNG

Extrait du registre aux délibérations Auszug ans dem Beratungsregister

Grand-Duché de Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

du Conseil communal de WINCRange
des Gemeinderates von
publique

Commune de
Gemeinde

Séance publique du 16. Juli 1986.

Date de l'annonce publique de la séance 08. Juli 1986.

Date de la convocation des conseillers 08. Juli 1986.

Winrange

Présents M. M. Winkin Bürgermeister

Dupont: Arend, Lommer, Schöffen,

Point de l'ordre du jour:

Haag, Lallemand, Nesor, Nesor P., Neuman, Reckinger, Reiners,
Schickes, Schickes P., Räte.

Kergen, Sekretär.

Absents: a) excusé

b) sans motif

OBJET:

Le Conseil Communal,

Gegenstand:

Der Gemeinderat,

- 1.-Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Errichtung der Gemeindeverwaltungen;
- 2.-Gesehen Artikel 3 des Dekretes vom 16. - 24 August 1790;
- 3.-Gesehen Artikel 561 und 562 des Strafgesetzbuches;
- 4.-Gesehen das Gesetz vorn 24. Februar 1843 über die Organisation der Gemeinden und Distrikte;
- 5.-Gesehen das Gesetz vorn 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- 6.-Gesehen das Gesetz vom 12. August 1927 über die Schankwirtschaften, so wie es in der Folge abgeändert wurde;
- 7.-Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei;
- 8.-Gesehen den großh. Beschluss vorn 15.09.1939 über die Benutzung der Radioapparate, Grammophone und Lautsprecher;
- 9.-Gesehen den großh. Beschluss vom 23.11.1955 über die Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen so wie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;
- 10.- Gesehen das Gesetz vom 19. November 1975, das die Erhöhung der von den Strafgerichten zu verhängenden Geldstrafen verfügt;
- 11.-Gesehen das Gesetz vom 21.06.1976 über den Lärmschutz sowie die dies bezüglichen Ausführungsreglemente vom 16.11.1978 und 13.02.1979;
- 12.-Gesehen das Gesetz vom 16.04.1979 betreffend die als gefährlich, gesundheitsschädlich oder lästig geltenden gewerblichen Anstalten

13.-Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Gesundheitsdirektion;

14.-Gesehen das Gutachten vom 02. Juni 1986 seitens des Arztes der Gesundheitsdirektion, zu dessen Befugnissen die Sanitätsinspektion gehört;

Beschließt einstimmig

Nachfolgendes Reglement über den Lärmschutz in der Gemeinde Winrange zu erlassen;

KAPITEL 1 : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 : "Auf dem Gebiet der Gemeinde Winrange ist das Verursachen von jeglicher Art von unnötigem Lärm untersagt, des weiteren von jedem Lärm welcher durch das Unterlassen von Vorsichtsmaßnahmen entsteht und die Ruhe der Einwohner stören kann durch seine Lautstärke, seine Fortdauer, seine Natur, seine Folgen oder seine Unvorhersehbarkeit."

Artikel 2 : Angrenzende Räume

Im Innern von Wohnungen darf der technisch vermeidbare Lärm, welcher von den angrenzenden Räumen übertragen wird, nachfolgende Richtwerte nicht übersteigen :

- 40 dB A zwischen 7 und 22 Uhr. - 30 dB A zwischen 22 und 7 Uhr.

Diese Lärmpegel sind zu messen im Zentrum der normal möblierten Räume, wenn Türen und Fenster verschlossen sind.

Wird nicht in Betracht gezogen der Lärm welcher durch Fenster, Türen und Dächer der Räume dringt, in denen die Messungen ausgeführt werden.

Artikel 3 : Nachtruhe

Die nächtlichen Ruhestörungen werden durch die in Artikel 561 und 562 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen geahndet.

KAPITEL 11 : MUSIK, SPIELE, UND BELUSTIGUNGEN

Artikel 4 : Die Benutzung von Radioapparaten, Grammophonen und Lautsprechern wird geregelt durch die Bestimmungen des großh. Reglements vom 15.09.1939.

"Das Spiel von Musikinstrumenten, der Gesang und das Reden dürfen im Innern der Wohnung nur mit der in Wohnungen üblichen Lautstärke stattfinden. (Zimmerlautstärke). Auf keinen Fall dürfen diese Tätigkeiten im Innern der Wohnungen bei geöffneten Fenstern, auf Balkonen oder im Freien stattfinden, wenn dadurch Drittpersonen belästigt werden können."

Artikel 5 : Was den Schallpegel für die Musik im Innern der öffentlichen Etablissements und deren Umgebung betrifft, so gelten die Bestimmungen des großh. Reglements vom 16.11.1978.

Artikel 6 : Auf Märkten und Kirmessen ist der Gebrauch von Lautsprechern und anderen Apparaten oder Instrumenten, welche Schall von hoher Lautstärke erzeugen, von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten.

Artikel 7 : Auf dem Gebiete der Gemeinde Wincrange ist der Gebrauch von Knallkörpern jeder Art im Innern der Ortschaften sowie in einem Umkreis von 100 m zu den Wohngebieten verboten.

Auf Anfrage hin kann der Bürgermeister deren Anwendung aus beruflichen Gründen sowie anlässlich von öffentlichen oder privaten Feiern erlauben.

KAPITEL 111: GARTENARBEIT UND HOBBY

Artikel 8 : Es ist verboten, mit Explosionsmotoren angetriebene Geräte und Maschinen, wie Rasenmäher, Motorhacken, Motorsägen und dergleichen, im Innern von Wohngebieten oder in einem Umkreis von 100 m zu diesen Gebieten, während nachfolgenden Zeiten zu verwenden

- An Werktagen : Zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens;

- An den Samstagen : Vor 8 Uhr morgens, zwischen 12 und 14 Uhr sowie nach 18 Uhr;

- An Sonn- und Feiertagen : Vor 9 Uhr morgens und nach 12 Uhr mittags.

Artikel 9 : Das gleiche Verbot wie in Artikel 8 gilt für nicht professionelle Heim- und Hobbyarbeiten welche von Privatpersonen mittels geräuschvollen Maschinen und Geräten wie Betonmischern, Bohr- und Hobelmaschinen, mechanische Sägen usw. ausgeführt werden, sei es auf ihrem, im Innern eines Wohngebietes, oder im Umkreis von 100 m zu diesen Wohngebieten gelegenen Grundstück, sei es im Innern ihrer Wohnung, wenn dieselbe sich in einem Appartementhaus befindet.

KAPITEL IV : HANDWERK, INDUSTRIE, BAUWESEN

Artikel 10 : Alle Unternehmen, sowie Industrie- und Handwerksbetriebe unterliegen den Bestimmungen des großh. Reglements vom 13. Februar 1979, über die Höhe des Lärmpegels in der unmittelbaren Umgebung von Betrieben und Baustellen. Die genehmigungspflichtigen Unternehmen und Betriebe müssen außerdem die spezifisch geforderten Auflagen respektieren.

KAPITEL V : FAHRVERKEHR

Artikel 11 : Beim Fahrverkehr ist der Lärmschutz geregelt durch die abgeänderten Artikel 25, 25 ter und 160 des großh. Beschlusses vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen.

Auf dem Gebiete der Gemeinde Wincrange sind die Bestimmungen bei abgeänderten Artikel 25, 25 ter und 160 des großh. Beschlusses vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen, ebenfalls anwendbar außerhalb der öffentlichen Straßen, sofern sie dazu dienen, die Bevölkerung gegen Lärm zu schützen.

KAPITEL VI : TIERE

Artikel 12 : Tierbesitzer oder -hüter haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass diese Tiere die öffentliche Ruhe oder die Ruhe der Einwohner durch Bellen, Heulen oder wiederholtes Lautgeben stören.

KAPITEL VII : NACHTRUHE

Artikel 13 : Es ist verboten, die Nachtruhe auf irgendwelche Art zu stören.

Diese Regel gilt ebenfalls bei der Ausführung jeglicher Arbeiten zwischen 20 und 7 Uhr, wenn dadurch Drittpersonen belästigt werden können.

KAPITEL VIII : KEGELSPIEL

Artikel 14 : Es ist verboten nach 23 und vor 8 Uhr Kegeln zu spielen.

Die Kegelbahn und die Kegelstube sind so einzurichten dass der Kegelärm in den angrenzenden Wohnhäusern nicht störend wirkt. Bei Zuwiderhandlung sind der Betreiber der Kegelbahn und der Spieler strafbar.

KAPITEL IX : STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 15 : Soweit die Gesetze und allgemeinen Reglemente keine höheren Strafen vorsehen, werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldstrafe von 250 bis 2500 Franken oder mit einer dieser Strafen geahndet

So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs, Folgen die Unterschriften,

Für gleichlautenden Auszug,

Der Bürgermeister,

der Sekretär,

Bescheinigung

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Wincrange bescheinigt hiermit, dass vorstehendes Reglement an den ortsüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift der Art. 4 des Kgl. Ghzgl. Beschlusses vom 22.10.1842 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 22. Juli 1986.

Der Bürgermeister,